

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1952

Leistungsvereinbarung DBK-VWD betreffend Bildungszentrum Wallierhof; Übertragung von Bildungs- und Aufsichtsaufgaben in allen Berufen des Berufsfeldes Landwirtschaft

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2008/2055 vom 25. November 2008 wurden dem Bildungszentrum Wallierhof (BZW) die schulische Bildung sowie die Aufsicht über die Lehrverhältnisse in den Berufen Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ und Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA übertragen. In der Leistungsvereinbarung vom 2. Dezember 2008 zwischen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) und dem Volkswirtschaftsdepartement (VWD) sind die konkreten Leistungen des BZW und deren Abgeltung sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) geregelt. Die Ausbildungsvorschriften für den Beruf Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 8. Mai 2008, diejenigen für den Beruf Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 14. November 2008. Zum Berufsfeld Landwirtschaft gehören auch die Berufe Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ, Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ, Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ, Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ und Winzerin EFZ/Winzer EFZ.

2. Erwägungen

Gemäss § 45 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) ist das ABMH für alle Vollzugsaufgaben in der beruflichen Grundbildung zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen werden. Die Aufsicht über die Lehrverhältnisse der Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft mit Ausnahme der bereits an das BZW übertragenen Berufe Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ und Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA obliegt dem ABMH (§ 45 Abs. 1 Bst. b GBB).

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass eine einheitliche Zuständigkeit für das ganze Berufsfeld geeigneter ist, um eine gute Dienstleitung anbieten zu können. Insbesondere erwarten die betroffenen landwirtschaftlichen Lehrbetriebe eine einzige zuständige kantonale Anlaufstelle im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung im Bereich Landwirtschaft. Gemäss § 12 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) kann der Regierungsrat Aufsichts-, Beratungs- und Vermittlungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, anderen Verwaltungseinheiten übertragen. Das BZW soll deshalb mit der Aufsicht über die Lehrverhältnisse aller Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft betraut werden. Die Leistungsvereinbarung vom 2. Dezember 2008 wird ersetzt. Sie verursacht keine zusätzlichen Kosten.

3. Beschluss

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) und dem Volkswirtschaftsdepartement (VWD) betreffend Leistungen des Bildungszentrums Wallierhof (BZW) im Zusammenhang mit Bildungs- und Aufsichtsaufgaben in den Berufen des Berufsfeldes Landwirtschaft wird genehmigt.
- 3.2 Die Departementsvorsteherin VWD und der Departementsvorsteher DBK werden ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Departementsvorsteherin VWD und der Departementsvorsteher DBK werden ermächtigt, die Leistungsvereinbarung an zukünftige Entwicklungen anzupassen und bei Bedarf um neue Berufe im Bereich der Landwirtschaft zu ergänzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, VEL, DT, DK
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Landwirtschaft, Felix Schibli, Chef
Amt für Finanzen
Bildungszentrum Wallierhof
Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Peter Brügger, Geschäftsführer, Obere
Steingrubenstrasse 53, 4501 Solothurn